

## Steuertipps für UnternehmerInnen

1. **GEWINNFREIBETRAG = GFB** ( der Freibetrag für einkommensteuerpflichtige Selbstständige gem §10 EStG)
  - Ausweitung des **GEWINNFREIBETRAG**es = GFB auch auf bilanzierende Unternehmen (dh für
    - Einnahmen-Ausgaben-RechnerInnen und
    - BilanziererInnen
 spricht:
    - EinzelunternehmerInnen ebenso wie
    - PersonengesellschafterInnen
  - **nicht** jedoch für Kapitalgesellschaften wie etwa eine GmbH
    - Der Gewinn stammt aus einer **betrieblichen** Einkunftsart (Land- u. Forstwirtschaft; Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit)
    - Der Gewinn stammt aus einer **betrieblichen** Einkunftsart (Land- u. Forstwirtschaft; Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit)
  - **13%** vom Jahresgewinn (der GFB ist mit maximal € 100.000,- pro Jahr begrenzt, das ist bei einem Gewinn von € 769.231,- erreicht)
  - **GRUNDFREIBETRAG = GFB: bis 30.000,- €** Gewinn müssen **keine Investitionen** getätigt werden, dh die 13% werden **automatisch** berücksichtigt
  - **Investitionsbedingter GFB: über 30.000,- €** Gewinn ist - wie bisher - in bestimmte neue Anlagegüter (LKWs, Geräte, Büromöbel etc.) bzw Wertpapiere zu investieren - Die **Behaltdauer** im Betrieb beträgt, wie schon bisher, **jeweils vier Jahre**.

### TIPP DER HMC:

*Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch Wertpapiere zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit der HMC der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2011 geschätzt und dann im Ausmaß von 13% des den Betrag von 30.000 € (= Grundfreibetrag!) übersteigenden Gewinnes entsprechende Wertpapiere gekauft werden.*

### TIPP DER HMC:

*Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen **Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der 13%ige GFB zu.*

### TIPP DER HMC:

*Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht nur der Grundfreibetrag (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.*

## 2. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **im Gesetz genannte begünstigte Institutionen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2011 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2011 getätigt werden.

**Zusätzlich** können auch **Spenden für mildtätige Zwecke** (Milderung von menschl. Not) und für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für internationalen Katastrophenhilfe in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die vorgenannten Spenden können - zum Teil alternativ, zum Teil zusätzlich - auch im Privatbereich als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Zusätzlich zu den bisher genannten Spenden sind als Betriebsausgaben auch **Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung ist, dass sie als **Werbung** entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

Achtung: Ab dem **Jahr 2012** kommt es einerseits zu einer Erweiterung der begünstigten Spendenempfänger, andererseits zu einer Kürzung der insgesamt absetzbaren Beträge - Details folgen.

### TIPP DER HMC:

*Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um **echten Werbeaufwand**.*

## 3. FORSCHUNGSPRÄMIE

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen **Forschungsfreibetrag** mehr, sondern nur mehr eine **Forschungsprämie**. Diese beträgt **10 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben).

Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für Auftragsforschungen können nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte **Softwareentwicklungen** und **grundlegend neue Marketingmethoden**).

Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

Die Kriterien zur Festlegung der prämierten begünstigten Forschungsaufwendungen (-ausgaben) wurden vom **BMF in einer eigenen Verordnung** festgelegt.

